



P.P. A Gemeinde Glarus Nord, CH - 8867 Niederurnen

Post CH AG

An die
Adressaten gemäss Verteiler

Datum 05. November 2015
Reg.Nr. 16.01 / 2015-496
Abteilung Kanzlei
Person Andrea Antonietti
E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch
Direkt 058 611 70 11

Totalrevision Gemeindeordnung Glarus Nord – Einladung zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 4. November 2015 die Unterlagen zur Totalrevision der Gemeindeordnung zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **4. Dezember 2015** (Datum Poststempel, A-Post).

Gerne laden wir Sie ein, sich an dieser Vernehmlassung zu beteiligen. Die Vernehmlassungsunterlagen können jederzeit direkt auf unserer Homepage (www.glarus-nord.ch/aktuelles) heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei bestellt werden (Tel. 058 611 70 11 oder kanzlei@glarus-nord.ch).

1. Ausgangslage

Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2015, das Gemeindeparlament per 1. Juli 2016 abzuschaffen, macht eine Revision der Gemeindeordnung nötig. Der Gemeinderat setzte zur Überarbeitung der Gemeindeordnung eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Gemeindepräsident Martin Lauper sowie mit den Mitgliedern Gemeinderat und Vizepräsident Bruno Gallati, Gemeinderat Hans Leuzinger und Gemeindeschreiberin Andrea Antonietti ein. Begleitet und beraten wurde die Arbeitsgruppe von Rechtsanwältin Dr. iur. Romana Kronenberg Müller, Expertin im öffentlichen Recht.

Aufgrund des Wegfalls des Parlaments sind dessen Kompetenzen der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat zuzuweisen. Ebenso ist es erforderlich, die Geschäftsprüfung und die Finanzaufsicht neu zu regeln, da diese vorher durch parlamentarische Kommissionen ausgeübt worden sind. Das Parlament wird in der geltenden Gemeindeordnung in 11 Artikeln geregelt, welche in der künftigen Gemeindeordnung nicht mehr erforderlich sind. Darüber hinaus ist eine grosse Zahl weiterer Bestimmungen anzupassen. Dieser umfassende Änderungsbedarf lässt sich lediglich mit einer Totalrevision erreichen.

2. Vorgehensweise und Zielsetzungen bei der Ausarbeitung

Bei der Erarbeitung der Revisionsvorlage hat sich die Arbeitsgruppe so eng wie möglich an die geltende Gemeindeordnung angelehnt, um damit auch die Kontinuität der Gemeinde zu sichern. So wurde die Vorlage getreu dem Motto „So wenig wie möglich, so viel wie nötig!“ ausgearbeitet. Es wurden also - nebst den durch die Abschaffung des Gemeindeparlaments bedingten Änderungen - nur diejenigen Bereiche überarbeitet, wo im Verlauf der ersten Legislaturperiode der Gemeinde Glarus Nord Anpassungsbedarf aufgetreten ist oder wo Unstimmigkeiten, Unklarheiten und Widersprüche bestanden haben. Zudem wurde soweit wie möglich darauf verzichtet, zwingende Regelungen des kantonalen Rechts

in der Gemeindeordnung zu wiederholen, ausser die Erwähnung in der Gemeindeordnung erscheint zur Verdeutlichung wichtig. Die neue Gemeindeordnung soll nämlich keine unnötigen Regelungen enthalten, sondern schlanke Strukturen aufweisen.

Die totalrevidierte Vorlage basiert also auf der aktuell gültigen Gemeindeordnung. Dies macht es einfacher, die beiden Versionen miteinander zu vergleichen. Speziell zu diesem Zweck wurde auch eine synoptische Darstellung ausgearbeitet.

Die Kompetenzen, welche aktuell dem Gemeindepapament zustehen, werden der Gemeindeversammlung zugewiesen, wo immer dies sinnvoll ist. Insbesondere soll die Gemeindeversammlung die strategisch wichtigen Entscheide fällen. Allerdings wurde auch berücksichtigt, dass die Exekutive über den notwendigen Spielraum verfügen soll, um die Gemeinde effizient zu führen. Zudem soll nicht für jeden Entscheid eine Gemeindeversammlung einberufen werden müssen, sondern wenn immer möglich sollen zwei Gemeindeversammlungen pro Jahr ausreichend sein.

Insbesondere bezüglich der Finanzkompetenzen soll die neue Regelung einfach und klar sein und die Gemeindeversammlung soll gestärkt werden. Dennoch soll die Gemeindeversammlung nicht mit Finanzgeschäften überladen werden, zumal in der Gemeinde Glarus Nord ein Vielfaches mehr Geschäfte anfallen, als es in den früheren Gemeinden vor der Strukturreform der Fall war.

Da die Gemeinde Glarus Nord inskünftig - allenfalls mit Ausnahme der zusätzlichen Finanzaufsichtskommission - über die gleichen Organe verfügen wird wie die Gemeinde Glarus, wurde auch die Gemeindeordnung von Glarus mitsamt der aktuell sich in der Vernehmlassung befindlichen Revisionsvorlage berücksichtigt. Dies angesichts der Überlegung, dass die Gemeinde Glarus bereits seit vier Jahren Erfahrungen in ihrer Organisationsstruktur sammeln konnte und ihr Gemeinderat demnach in der Zwischenzeit erkannt hat, wo die Gemeindeordnung gut ist und wo Anpassungsbedarf besteht.

Es wurden überdies die folgenden Ziele verfolgt:

- Bewährtes soll beibehalten werden.
- Die Gemeindeordnung soll über einen inneren Aufbau verfügen.
- Es sollen einheitliche Formulierungen verwendet und die Texte verständlich abgefasst werden.
- Verwendete Begriffe sollen mit denjenigen in den übergeordneten Gesetzen des kantonalen Rechts übereinstimmen.
- Alle Verweise auf Artikel in anderen Gesetzestexten sollen entfernt werden, damit die Revision eines anderen Gesetzes nicht eine Änderung der Gemeindeordnung erforderlich macht.
- Bei den Organen sollen, wo dies möglich bzw. erforderlich ist, zunächst die „Stellung“ und die „Zusammensetzung“ geklärt bzw. geregelt werden.

3. Erläuterungen einzelner Aspekte

a) *Geschäftsprüfung und Finanzaufsicht*

Der Wegfall der parlamentarischen Geschäftsprüfungs- (GPK) und der Finanzaufsichtskommission (FAK) macht es erforderlich, dass die Geschäftsprüfung und die Finanzaufsicht in der Gemeindeordnung neu geregelt werden. Inskünftig werden der Präsident und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission resp. der Finanzaufsichtskommission durch die Gemeindeversammlung gewählt.

Die Geschäftsprüfungskommission übt zuhanden der Stimmberechtigten die politische Aufsicht über die Amtsführung der Gemeindebehörden, der Verwaltung sowie der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen aus. Die Aufsichtstätigkeit erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Rechtmässigkeit. Die Finanzaufsichtskommission hat den Finanzhaushalt der Gemeinde sowie der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen zu prüfen und sie nimmt Stellung zum Gemeindebudget und zum Steuerfuss sowie zu den Geschäften mit direkter oder indirekter Kostenfolge im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten.

Die massgeblichen Bestimmungen finden sich in Art. 11 Ziff. 2 lit. a (Wahl durch die Gemeindeversammlung) sowie in Art. 24 bis 27 der Revisionsvorlage.

b) Schulkommission

Die geltende Gemeindeordnung regelt das Schulwesen als Ganzes. Dies ist ein Überbleibsel aus der Zeit, als es die Schulgemeinden noch gab. Die heutige Realität kennt jedoch nur noch die Einheitsgemeinde. Diesen veränderten Rahmenbedingungen soll die Gemeindeordnung Rechnung tragen. In der Revisionsvorlage wird deshalb nicht mehr das Schulwesen geregelt, sondern die Schulkommission. So entsteht eine innere Struktur in der Gemeindeordnung und ein „Fremdkörper“, der da nicht hingehört, wird eliminiert.

Der Schulbereich verfügt nicht über ein eigenes Budget, sondern das Budget stellt - wie bei den übrigen Verwaltungsbereichen - einen Teil des Gemeindebudgets dar. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem in der Revisionsvorlage gegenüber der heutigen Gemeindeordnung präzisiert wird, dass die Schulkommission den Budgetprozess begleitet.

Die Schulleiter sind keine Lehrpersonen. Ihr Anstellungsverhältnis lässt sich auch nicht mit demjenigen der Lehrpersonen vergleichen, sondern mit demjenigen der übrigen Gemeindeangestellten. Die aktuelle Regelung, wonach die Anstellung der Schulleiter durch die Schulkommission erfolgt, ist in der Einheitsgemeinde nicht stimmig. Die Schulleiter werden deshalb gemäss der Revisionsvorlagen nicht mehr von der Schulkommission, sondern vom Gemeinderat angestellt, was im Übrigen der aktuellen Praxis der Gemeinde Glarus Nord entspricht. Allerdings wird in der Revisionsvorlage festgeschrieben, dass der Anstellungsprozess durch die Schulkommission begleitet wird, was im Übrigen auch für das Rektorat gilt.

Die massgeblichen Bestimmungen finden sich in den Art. 39 bis 42 der Revisionsvorlage, insbesondere Art. 41 Ziff. 5.

c) Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen des Gemeinderates werden etwas ausgebaut, indem er grundsätzlich bis zum Betrag von CHF 250'000 bei einmaligen bzw. von CHF 25'000 bei wiederkehrenden Ausgaben abschliessend entscheiden kann (bisher CHF 200'000 bzw. CHF 20'000) und darüber hinaus bis zum Betrag von CHF 500'000 bzw. CHF 50'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Im Gegenzug werden auch die Stimmberechtigten gestärkt, indem sie in finanziellen Angelegenheiten ab einem Wert von CHF 500'000 bei einmaligen bzw. von CHF 50'000 bei wiederkehrenden Ausgaben obligatorisch zuständig sind (bisher ab CHF 2'500'000 bzw. CHF 250'000). Zudem verfügen sie ab CHF 250'000 bzw. ab CHF 25'000 über die Möglichkeit des fakultativen Referendums. Letzteres ermöglicht den Stimmberechtigten, einen Entscheid des Gemeinderates jederzeit zu korrigieren. Dennoch müssen Geschäfte von relativ geringem Wert im Verhältnis zum Gemeindebudget von über CHF 70 Mio. nicht obligatorisch der Gemeindeversammlung vorgelegt werden, wodurch die Versammlung entlastet wird.

Die massgeblichen Bestimmungen finden sich in den Art. 13, 15 und 35 der Revisionsvorlage.

d) Rechtssetzungsbefugnisse

Heute ist das Gemeindeparlament das zuständige Rechtssetzungsorgan, wobei der Gemeindeversammlung das fakultative Referendum zusteht. Neu sind gemäss der Revisionsvorlage die wichtigen Gesetze obligatorisch von der Gemeindeversammlung zu erlassen bzw. zu revidieren. Weniger wichtige Erlasse können vom Gemeinderat erlassen und revidiert werden, wobei er bei abschliessend aufgezählten Erlassen abschliessend zuständig ist, bei anderen unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums der Stimmberechtigten.

Die massgeblichen Bestimmungen finden sich in Art. 12, Art. 15 Ziff. 1 und Art. 34 der Revisionsvorlage.

e) Erlass von raumplanungsrechtlichen Plänen

Die aktuelle Gemeindeordnung beantwortet die Frage nicht, wer den Richtplan zu erlassen hat. Gemäss der Revisionsvorlage ist nun der Richtplan eindeutig durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Auch die Frage, welches Organ die Sondernutzungspläne zu erlassen hat, wird in der geltenden Gemeindeordnung nicht eindeutig beantwortet. Gemäss der Revisionsvorlage fällt dies sinnvollerweise (in der Regel baurechtliche Verfahren) in die Kompetenz des Gemeinderates.

Die massgeblichen Bestimmungen finden sich in Art. 14 lit. e sowie Art. 36 Ziff. 1 lit. c der Revisionsvorlage.

f) Organisation der Verwaltung

Art. 105 Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) verlangt, dass die Gemeindeordnung die Grundzüge der Organisation der Verwaltung festlegt. Die Einzelheiten kann die Vorsteherschaft, also der Gemeinderat, bestimmen.

Die geltende Gemeindeordnung enthält keine Grundzüge der Verwaltungsorganisation, weshalb es erforderlich ist, diese nun zu regeln. Eine Änderung der bisherigen Verwaltungsorganisation drängt sich nicht auf, da sich diese bestens bewährt hat. Dies wurde auch durch eine extern durchgeführte Effektivitäts- und Effizienzüberprüfung bestätigt, welche keinen Handlungsbedarf hinsichtlich der Verwaltungsorganisation ergeben hat. Ohnehin würde eine Änderung mehr Zeit erfordern und sie liesse sich nicht per 1. Juli 2016 umsetzen. Zudem wären damit beträchtliche Kosten verbunden. Aus diesen Gründen werden die Grundzüge der bestehenden Verwaltungsorganisation in die neue Gemeindeordnung aufgenommen. Dies geschieht, indem die Ressortvorsteher in der Gemeindeordnung geregelt werden.

Die massgebliche Bestimmung findet sich in Art. 38 der Revisionsvorlage.

4. Termine / weiteres Vorgehen

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die Frist zur Vernehmlassung aufgrund der nachfolgenden Terminplanung nicht verlängert werden kann. Wir bitten Sie deshalb, Ihre Eingaben bis spätestens am 04. Dezember 2015 mittels A-Post (Datum Poststempel) an den Gemeinderat zu richten.

Terminplan

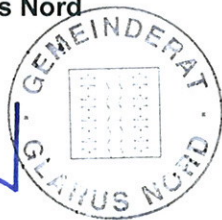
- | | |
|---------------------------------|--|
| ▪ 16. Dezember 2015 | 1. Lesung GO im Gemeinderat |
| ▪ 13. Januar 2016 | 2. Lesung GO und Verabschiedung im Gemeinderat |
| ▪ 19. Januar – 15. Februar 2016 | Beratung durch nicht-ständige Kommission GO |
| ▪ 03. März 2016 | ausserordentliche Parlamentssitzung zur 1. Lesung im Parlament |
| ▪ 04. – 08. März 2016 | Zweite Sitzung der nicht-ständigen Kommission und Abgabe Bericht |
| ▪ 23. März 2016 | 2. Lesung und Verabschiedung im Parlament |
| ▪ 20. April 2016 | öffentliche Veranstaltung für die Bevölkerung |
| ▪ 26. April 2016 | ausserordentliche Gemeindeversammlung für GO |

Für Ihr Engagement danken wir Ihnen herzlich und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Glarus Nord


Martin Laupper
Gemeindepräsident




Andrea Antonietti
Gemeindeschreiberin

Beilage: Liste eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

Verteiler:

- Bevölkerung Glarus Nord (via Medienmitteilung).
- SVP Glarus Nord, Herr Thomas Tschudi, Präsident, Im Dorf 2, 8752 Näfels;
- FDP Glarus Nord, Frau Bernadette Epprecht, Präsidentin, Wydenhof 1, 8752 Näfels;
- SP Glarus Nord, Herr Peter Kistler, Präsident, Hädiloehstrasse 44a, 8867 Niederurnen;
- CVP Glarus Nord, Herr Bruno Gallati, Haltli 14, 8752 Näfels;
- BDP Glarus Nord, Herr Beny Landolt, Regionalpräsident, Schneisingen 6, 8752 Näfels;
- GLP Glarus Nord, Herr Pascal Vuichard, Hasenwiese 4, 8753 Mollis;
- Grüne Glarus Nord, Herr Jürg Rohrer, Präsident, Mühlegasse 6, 8867 Niederurnen;
- Junge Grüne Glarus Nord, Herr Mauro Sana, Präsident, Falletenbachstr. 6, 8867 Niederurnen;
- IG 1352, Herr Ronald Hämmerli, Am Bach 7, 8865 Bilten;
- Departement Volkswirtschaft und Inneres (erste Überprüfung);
- Schulkommission Glarus Nord;
- Technische Betriebe Glarus Nord TBGN;
- Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN;
- Geschäftsleitung Gemeinde Glarus Nord;
- Personalvertretung Gemeinde Glarus Nord;